

INFORMATION
über die Nostrifikation von ausländischen Ausbildungsnachweisen
in den Pflegeassistentenberufen

FÜR WELCHE PFLEGEASSISTENZBERUFE werden Nostrifikationsverfahren vom Landeshauptmann (Amt der Vorarlberger Landesregierung) durchgeführt?

- Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
- Pflegeassistentin/Pflegeassistent

WER kann den Antrag stellen?

Alle Personen, die eine Ausbildung in einem dieser Berufe

- in einem Land, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR = EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) angehört, mit Erfolg absolviert und
- ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben oder
- ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz nach Vorarlberg verlegen wollen.

WO ist der Antrag abzugeben?

beim: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) – Zimmer Nr. 482, 4. OG im Anbau, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, T: +43 (0)5574 511 24212 oder 24229, gesundheitundsport@vorarlberg.at

Personen der oben genannten Berufe **mit Ausbildungen aus dem EWR-RAUM** wenden sich bitte an das: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/2, Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, T: +43 1 71100-0, anerkennung@bmg.gv.at

Für Nostrifikationsverfahren des **GEHOBENEN DIENSTES für Gesundheits- und Krankenpflege** ist die: Fachhochschule in Dornbirn zuständig, Externe Nostrifizierungsstelle, T +43 (0)5574 511 24205

Die MitarbeiterInnen des WELCOME CENTER Pflege & Soziales der connexia begleiten und unterstützen durch den Prozess der Berufsankennung und koordinieren die erforderlichen Schritte:

Welcome Center Pflege & Soziales, Quellenstraße 16, 6900 Bregenz, T +43 (0)5574 48787 21, welcome@connexia.at, www.vcare.at

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag:

1. vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. **Reisepass** (Sonderregelung im § 89 Abs. 5 GuKG betreffend Flüchtlinge gemäß Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955)
3. **Lebenslauf**
4. **Meldezettel/Meldebestätigung** als Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder Nachweis eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich, andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit
5. **Lehrplan** als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist. Das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist.

6. Beschreibung der durch die absolvierte Ausbildung **erworbenen Kompetenzen** (zB durch Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, Gesetzestexte etc.)
7. **Urkunde** als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses (z. B. Diplom)
8. **Berechtigung zur Berufsausübung** in dem Staat, in dem sie erworben wurde (z. B. Registrierungs-urkunde, Urkunde über die abgelegte Fachprüfung)
9. **alle Zeugnisse** dieser Ausbildung als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten
10. allfällige Nachweise von **Praktika** mit der Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit (Bezeichnung der Einrichtung und Abteilung mit Stundenangabe)
11. **allfällige Arbeitsbestätigungen** mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit
12. bei **Namensänderung**: entsprechender Nachweis (z. B. Heiratsurkunde)

Sämtliche Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer, vorzulegen. Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie uns davon in Kenntnis zu setzen.

INFORMATIONEN zur Übersetzung von ausländischen Urkunden:

Es wird empfohlen die Übersetzung der benötigten Unterlagen durch einen offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum durchzuführen. Im Ausland durchgeführte Übersetzungen müssen ebenfalls von einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Nicht beglaubigte Fotokopien bzw. nicht übersetzte Dokumente können als Nachweis nicht anerkannt werden.

INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Diplom, Zeugnisse, Lehrplan) sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen. Auskünfte, ob Sie ihre Ausbildungsunterlagen beglaubigen lassen müssen, erteilt die nächste österreichische Vertretungsbehörde.

WIE wird das Verfahren durchgeführt?

Um zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist, wird ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Ist die Ausbildung nicht gleichwertig, sind für die Nostrifikation noch die Absolvierung einer oder mehrerer Ergänzungsprüfungen und/oder eines Praktikums oder mehrerer Praktika an einer österreichischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zum Ergebnis der Begutachtung gehört. Sie/Er kann dagegen Einwendungen erheben und/oder zusätzliche Nachweise vorlegen.

Erst nach Zustimmung bzw. Abklärung bei allfälligen Einwendungen wird der Nostrifikationsbescheid erlassen.

WIE LANGE dauert das Verfahren?

Vom Zeitpunkt des Vorliegens der **vollständigen Unterlagen** bis zur Ausstellung des Bescheides dauert es höchstens sechs Monate. Um unnötigen Zeitaufwand und Kosten zu vermeiden, ist ein Antrag auf Nostrifikation erst dann zu stellen, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stehen.

WELCHE KOSTEN sind zu entrichten?

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. 200 bis 300 Euro zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.

INFORMATIONEN zur finanziellen Unterstützung:

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt Sie in jedem Bundesland.

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung refundiert werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendige Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendige Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

Informieren Sie sich vorher über Ihre Möglichkeiten, Fristen und notwendige Unterlagen entweder unter www.berufsanerkennung.at oder **Integrationszentrum Vorarlberg**, Bahnhofstraße 10, 6900 Bregenz, T +43 (0)5574 43487, vorarlberg@integrationsfonds.at

WELCHE SPRACHKENNTNISSE sind erforderlich?

Gemäß § 85 Abs. 1 Z 3 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ist eine der Voraussetzungen zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz die erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache. Gemäß § 55 Abs 1 der PA-PFA-AV ist jede Ergänzungsprüfung in deutscher Sprache abzulegen. Hiefür ist das Niveau „Mittelstufe Deutsch“ (z.B. Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Schulen vor der Aufnahme von Nostrifikantinnen/Nostrifikanten einen Test der Deutschkenntnisse durchführen und Sie nur bei ausreichendem Ergebnis zur Ergänzungsausbildung zulassen (vg. § 10 Abs. 2 Z 4 PA-PFA-AV).

WO KANN DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG in Vorarlberg absolviert werden?

- Ausbildungszentrum Gesundheit Vorarlberg GmbH, **Pflegeschule Vorarlberg**, Standort Bregenz, Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz, T +43 (0)55274 43748, kontakt-bregenz@pflgeschule-vorarlberg.at, (Pflegeassistenz **und** Pflegefachassistenz)
- **Schule für Sozialbetreuungsberufe**, Heldendankstraße 50, 6900 Bregenz, T + 43 (0)5574 71132, sozialberufe@bregenznet.at (Pflegeassistenz)

Wann und wie Sie die Ergänzungsprüfungen und/oder Praktika absolvieren können und mit welchen Kosten Sie rechnen müssen, erfahren Sie bei der von Ihnen ausgewählten Schule für Gesundheits- und Krankenpflege.

Wie erfolgt die EINTRAGUNG IM BESCHEID?

Nach erfolgreicher Absolvierung der Ergänzungsausbildung bzw. des Praktikums erhält die Nostrifikantin/der Nostrifikant eine Bestätigung der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder der Schule für Sozialbetreuungsberufe.

Diese Bestätigung und der Nostrifikationsbescheid sind wieder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung abzugeben, das die Erfüllung der Bedingungen im Bescheid einträgt.

Vor Beginn der Berufsausübung ist außerdem die Eintragung ins Gesundheitsberuferegister mittels eines, von den Registrierungsbehörden zur Verfügung gestellten, Formulars zu beantragen. Erst mit dieser Eintragung entsteht die Berechtigung zur Ausübung des Berufes in Österreich.

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz), BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F.
- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, i.d.g.F.
- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2016, idgF
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, i.d.g.F.
- Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, i.d.g.F.
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.